



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 14027/11k-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11
1016 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0

Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter: VP Dr. Jelinek

Klappe: 3305 (DW)

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz Wien

Betrifft: Entwurf einer Dienstrechtsnovelle 2011; Begutachtungsverfahren

Bezug: unbekannt; vormals BMJ-Pr350.10/0016-PR 6/2010

Bedauerlicherweise wurde das OLG Wien, dem noch mit Erlass vom 28.12.2010 Gelegenheit gegeben wurde, im Rahmen eines justizinternen Begutachtungsverfahrens eine Stellungnahme zur geplanten Änderung des Disziplinarverfahrens abzugeben, nicht aufgefordert, zu dem nunmehr veröffentlichten Entwurf einer Dienstrechtsnovelle 2011 des BKA, der unter anderem auch das Disziplinarverfahren grundlegend neu regelt, Stellung zu beziehen. Da die vom BKA gesetzte Äußerungsfrist am heutigen Tag abläuft (und nur äußerst kurz bemessen war), ist eine fundierte Auseinandersetzung mit den beabsichtigten, zum Teil einschneidenden Änderungen nicht möglich. Dennoch soll zumindest der Versuch unternommen werden, die aus Sicht des OLG am wenigsten geglückten bzw abzulehnenden Änderungen aufzuzeigen.

1.) zu §§ 36a ff VBG (Verwaltungspraktikum)

Zwar ist die Einrichtung eines derartigen Praktikums prinzipiell zu begrüßen, es ist aber nicht einzusehen, wieso diese Praktika – für die nach § 36a Abs 2 Z 3 schon die Reifeprüfung ausreichend ist – bis zu 12 Monate dauern können und die Praktikanten einen monatlichen Ausbildungsbeitrag von EUR 1.300 erhalten, während Rechtspraktikanten seit dem BBG 2011 nur mehr EUR 1.035 erhalten und die Gerichtspraxis auf 5 Monate begrenzt wurde. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich

in keiner Weise gerechtfertigt.

2.) zu §§ 9ff RStDG (RiAA-Ausbildung)

Auch hier ist die Zielsetzung – Verstärkung der Wirtschaftskompetenz – grundsätzlich zu begrüßen. Die gewählten Formulierungen werfen aber eine Vielzahl von Fragen und Problemen auf.

Die Ergänzung des § 9 Abs 2 um die Wortfolge „oder bei der Bewährungshilfe oder im Finanzwesen“ suggeriert die Gleichwertigkeit bzw Substituierbarkeit dieser Ausbildungsstationen. Bisher war die Zuteilung zu einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung obligatorisch, jene zur Bewährungshilfe hingegen fakultativ (§ 9 Abs 3). Soll mit der neuen Formulierung ausgedrückt werden, dass Opferschutzeinrichtung, Bewährungshilfe und Finanzwesen zwingende Ausbildungsstationen (aber eben im „entweder-oder“-Verhältnis stehend) sind? Dies wäre vor dem Hintergrund der universellen Ausbildung sehr fragwürdig. Völlig unklar ist auch, wie lange die Ausbildung im Finanzwesen dauern soll (der diesbezüglich einschlägige Abs 3 des § 9 wurde nämlich nicht geändert). Wenn hier eine sinnvolle Ausbildungszeit (wie etwa bei Rechtsanwalt, Notar oder Finanzprokurator) von mindestens 5 Monaten beabsichtigt ist, wird die Unterbringung in der Gesamtausbildungszeit von vier Jahren kaum zu bewerkstelligen sein. „Schnupperkurse“ im Ausmaß von zwei bis drei Wochen sind wohl kaum geeignet, Wirtschaftskompetenz zu vermitteln, und könnten durch Kurzseminare ersetzt werden, die wesentlich weniger Verwaltungsaufwand auslösen würden als die Zuteilung zu den in § 9c neu genannten Institutionen.

Zu §§ 101ff RStDG (Disziplinarverfahren):

Es ist bedauerlich, dass die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand ebensowenig vorzufinden ist wie die Möglichkeit, die Geldstrafe bedingt nachzusehen. Begründungen dafür finden sich in den Erläuterungen nicht. Auch dass die im internen Entwurf verlangte Justizverwaltungserfahrung eines Mitgliedes des Disziplinargerichtes wieder gestrichen wurde, wird als nachteilig betrachtet. Schließlich scheint auch die Reduzierung der Mitgliederzahl auf drei, selbst beim OGH und in bedeutenden Sachen (wo bisher eine Verstärkungsmöglichkeit vorgesehen war), zu rigide.

Zu Teil 5 (§§ 207ff) RStDG (Asylgerichtshof):

Die Aufnahme dieser Richter/innen-Gruppe in das RStDG wird abgelehnt, insbesondere weil die Voraussetzungen für die Ernennung zu Asylgerichtshofrichter/innen, deren Ausbildung (einschließlich Berufsprüfung), aber auch die Senatstätigkeit und Rechtsmittelkontrolle grundsätzlich von denen „ordentlicher“ Richter/innen und Staatsanwälten/Staatsanwältinnen verschieden ist.

Nochmals wird betont, dass eine vollständige und gründliche Stellungnahme auf Grund der Zeitknappheit leider nicht möglich ist. Weiters weise ich darauf hin, dass die Äußerung auch direkt an das BKA übermittelt werden wird.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 08. November 2011
Mag. Dr. Sumerauer, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG